

Gemeinde Braak
Bebauungsplan Nr. 17

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB – Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen

Linke Seite: Stellungnahme

Rechte Seite: Auswertung und Einarbeitung in die Planung

Stand: 02.06.2026

Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange mit Anregungen und Hinweisen:

1.	Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport	06.08.2025
2.	Kreis Stormarn	16.03.2026
3.	LKA SH – Kampfmittelräumdienst	17.02.2026
4.	Feuerwehr Braak	19.02.2026
5.	Obere Denkmalschutzbehörde	26.02.2026
6.	Untere Forstbehörde	13.03.2026
7.	Landesamt für Umwelt – Immissionsschutz	16.03.2026
8.	AG-29 – Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein	16.03.2026
9.	Vodafone GmbH	16.03.2026

Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange ohne Anregungen und Hinweise:

1.	Wasser- und Bodenverband Glinder Au - Wandse	16.02.2026
2.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	24.02.2026
3.	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	24.02.2026
4.	HAMBURG WASSER	26.02.2026
5.	Industrie- und Handelskammer zu Lübeck	23.03.2026

Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung
BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	
<u>Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport</u> Stellungnahme vom 06.08.2025	
Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu den o. g. Bauleitplanungen wie folgt Stellung: Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEPVO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409), geändert durch die Verordnung vom 5. Februar 2025 (GVOBl. Schl.-H., 2025/28), dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998) sowie dem 2. Entwurf der Neuauflistung des Regionalplans für den Planungsraum III (Amtsbl. Schl.-H. 2025/152). Die vorliegende Planung wird aufgrund ihrer Flächengröße als raumbedeutsam eingestuft, entsprechend sind die folgenden Ziele und Grundsätze zu beachten. Die LEP-VO 2021 führt in Kapitel 4.5.2 Absatz 2 aus, dass die Entwicklung raumbedeutsamer PV-Freiflächenanlagen möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen soll. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf: - bereits versiegelte Flächen, - Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien, - Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder - vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Abweichung von den Inhalten des 2. bzw. jetzt 3. Entwurf des Regionalplans sowie die Konformität mit den noch geltenden Zielen des derzeitigen Regionalplans werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird im Kapitel 6.4 Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung um weitere Aussagen ergänzt, weshalb der Standort trotz der gegenteiligen Aussagen des Regionalplan-Entwurfs weiterhin für die Umsetzung der Planungsziele als geeignet angesehen wird. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass sich das Plangebiet trotz seiner Lage in einem, zukünftig durch den Regionalplan als Regionalen Grünzug vorgesehenen Bereich, für die Errichtung einer PV-FFA eignet. Hierzu trägt die projektierte PV-FFA im privilegierten BAB-Korridor, die Beschränkung auf die bislang intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen, die Vorbelastung und Einkesselung durch die umgebenden Nutzungen sowie die mit der Errichtung des Grünlands verbundene Aufwertung bei. Darüber hinaus wurde die Fläche im Rahmen der durch das Amt Siek erstellten gemeindeübergreifenden Potenzialanalyse für Photovoltaik-Freiflächenanlagen als besonders geeigneter Standort bewertet. Die Auswahl basiert somit auf einer systematischen und fachlich begründeten Untersuchung möglicher Standortalternativen und unterstreicht die planerische Nachvollziehbarkeit der Standortentscheidung. Zudem liegt die Fläche gemäß Potenzialanalyse innerhalb des für die Gemeinde Braak vorgesehenen 5 %-Kontingents für Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Damit wird sichergestellt, dass die Inanspruchnahme des Außenbereichs für diese Nutzung räumlich begrenzt und gesteuert erfolgt und keine übermäßige Inanspruchnahme von Freiräumen stattfindet. Die Planung ist somit Teil

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung
Raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen dürfen nicht - in Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft, - in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie - in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und Erholung errichtet werden. Nach Kapitel 4.5.2 Abs. 4 LEP-VO 2021 sollen Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen möglichst gemeindegrenzenübergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden. Den Planunterlagen ist ein überarbeitetes amtsweites Solar- und Photovoltaik Freiflächenkonzept des Amtes Siek (Stand Mai 2025) beigelegt. Grundsätzlich wurde seitens der Landesplanung bereits Stellung zum Konzept (Stand Februar 2025) genommen hat, auf das entsprechende Schreiben vom 09.05.2025 wird insoweit verwiesen. Ich weise darauf hin, dass mit der Veröffentlichung des 2. Entwurfs der Neuaufstellung der Regionalpläne die in Aufstellung befindlichen Ziele und Grundsätze der Raumordnung bei der Planung zu berücksichtigen sind und in die gemeindliche Abwägung aufzunehmen sind. Die in Rede stehende Fläche liegt gemäß der Karte zum 2. Entwurf des Regionalplanes III in einem regionalen Grünzug. Der im Anschreiben ausgeführten Beurteilung, dass aufgrund eines über- ragenden öffentlichen Interesses (gem. EEG) der regionaler Grünzug als Ausschlussgebiet zukünftig nicht greife, wird nach hiesiger Rechtsauffassung nicht gefolgt. Insofern bestehen aus raumordnerischer Sicht Bedenken gegenüber den o. g. Planungsabsichten. Ziele der Raumordnung stehen der Planung derzeit jedoch noch nicht entgegen.	eines abgestimmten, gesamträumlichen Steuerungsansatzes und trägt dem raumordnerischen Ziel Rechnung, eine räumliche Überlastung durch eine unkoordinierte Entwicklung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu vermeiden. Insgesamt ist festzustellen, dass die mit der Festlegung eines Regionalen Grünzugs verfolgten Funktionen im konkreten Einzelfall nicht in erheblicher Weise beeinträchtigt werden. Gleichzeitig entspricht der Standort in besonderem Maße den landesplanerischen Zielsetzungen zur Steuerung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, insbesondere im Hinblick auf die Bündelung entlang bestehender Verkehrsinfrastrukturen sowie die Nutzung vorbelasteter Räume. Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorprägungen, der bereits zulässigen angrenzenden Nutzung, der geringen Auswirkungen auf die Freiraumfunktionen sowie der positiven Beiträge zum Klimaschutz und zur Energieversorgung wird die Planung im Rahmen der gemeindlichen Abwägung weiterhin als städtebaulich sinnvoll und vertretbar angesehen. Die Gemeinde hält daher trotz der dargestellten Zielkonflikte an der Planung fest. Weitere Details können der Begründung entnommen werden.

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung
Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.	
<u>Kreis Stormarn</u> Stellungnahme vom 16.03.2026	
1. Städtebau und Ortsplanung, Regionalplanung	
Der Bebauungsplan Nr. 17 erfasst den Teil des Vorhabens, der außerhalb des entlang der Autobahn A 1 privilegierten 200 m Korridors liegt. Für den autobahnnahen Teil ist eine Zulassung nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB vorgesehen. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im Regelverfahren. Vorgesehen ist die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage. Da der rechtswirksame Flächennutzungsplan den Bereich bislang überwiegend als landwirtschaftliche Fläche darstellt, ist die Sondergebietsnutzung nur in Verbindung mit der parallel vorgesehenen 22. Änderung des Flächennutzungsplans tragfähig. Aus regionalplanerischer Sicht ist die Standortwahl wegen der deutlichen infrastrukturellen Vorprägung im Nahbereich der BAB A 1 und der Anschlussstelle Stapelfeld grundsätzlich nachvollziehbar. Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage ist aufgrund ihrer Größe von ca. 10 ha zugleich als großflächig und raumbedeutsam einzuordnen. Die Bezugnahme auf das gemeindeübergreifende Solar- bzw. Photovoltaik-Freiflächenkonzept des Amtes Siek ist in der Begründung nachvollziehbar angelegt und grundsätzlich geeignet, die Standortwahl zu stützen. Danach wurde die Fläche Bra B als sehr geeigneter Standort identifiziert und liegt innerhalb des dort definierten 5 %-Kontingents für die Gemeinde Braak. Positiv zu bewerten ist zudem die funktionale Bündelung mit der angrenzenden, nach § 35 BauGB teilprivilegierten Fläche Bra A, sofern eine landschaftsbildverträgliche Gesamteinbindung sichergestellt wird.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung
Gleichwohl ist die raumordnerische Einordnung nicht konfliktfrei. Die Fläche liegt nach dem aktuellen Entwurf des Regionalplans Planungsraum III innerhalb eines Regionalen Grünzugs. Aus raumordnerischer Sicht ist daher im weiteren Verfahren belastbar aufzuarbeiten, aus welchen Gründen die Planung trotz der absehbaren freiraumbezogenen Konfliktlage weiterverfolgt werden soll.	Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird im <i>Kapitel 6.4 Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung</i> um weitere Aussagen ergänzt, weshalb der Standort trotz der gegenteiligen Aussagen des 2. bzw. jetzt 3. Regionalplan-Entwurfs weiterhin für die Umsetzung der Planungsziele als geeignet angesehen wird.
Städtebaulich greift die Planung einen durch Verkehrsinfrastruktur vorbelasteten Freiraumbereich auf und verfolgt das tragfähige Ziel des Ausbaus erneuerbarer Energien. Die verkehrliche Erschließung ist nach den vorliegenden Unterlagen gegeben. Eine Beeinträchtigung der gemeindlichen Siedlungsentwicklung ist nicht erkennbar. Zugleich ist zu berücksichtigen, dass die Fläche in einer historischen Knicklandschaft liegt und durch Knick- und Redderstrukturen geprägt ist.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die vorhandene historische Knicklandschaft wird in die Planung integriert und erhalten.
Der vorliegende Vorentwurf weist sowohl formal als auch materiell noch Überarbeitungsbedarf auf. Die Begründung und die Planzeichnung sind vor der Entwurfsfassung in sich stimmig und widerspruchsfrei zu bereinigen. Soweit in der Planzeichnung und den Verfahrensvermerken noch redaktionelle Reste früherer Bearbeitungsstände, fehlerhafte Verweise oder unzutreffende Bezeichnungen enthalten sind, sind diese vollständig zu korrigieren (unzutreffende Ortsangabe Alveslohe in der Ausfertigung, der fehlerhafte Verweis auf einen Bebauungsplan Nr. 39 „Photovoltaikanlagen“ in den Verfahrensvermerken sowie der unzutreffende Bezug auf die BAB 7).	Der Anregung wird gefolgt. Die formalen Mängel der Planurkunde werden beseitigt.
Ergänzend sollte die Straße „An der Chaussee“ in den Planunterlagen, insbesondere in der Gebietsbezeichnung und auf dem Plan, durchgängig und eindeutig als L 92 bezeichnet werden, um die örtliche Zuordnung der Planung eindeutig zu fassen.	Der Anregung wird gefolgt. Die Gebietsbezeichnung wird um den Zusatz „(L92)“ ergänzt.
Ferner ist in der Planzeichnung die Anbauverbotszone außerhalb der Ortsdurchfahrt gemäß § 29 (1) StrWG einschließlich der Vermaßung (20 m) entlang der klassifizierten Straße (L 92) festzusetzen. Die Anbauverbotszone ist gemäß Planzeichenverordnung als Umgrenzung von Flächen darzustellen, die von der Bebauung freizuhalten sind. Die Zeichenklärung entsprechend zu ergänzen.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Baugrenze wird dahingehend angepasst, dass innerhalb der Bauverbotszone der L 92 keine überbaubare Fläche liegt.

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung
Der dargestellte Untersuchungsrahmen ist grundsätzlich geeignet, die für den Umweltbericht und die weitere Entwurfsbearbeitung erforderlichen Belange sachgerecht aufzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere den Schutz der Knicks einschließlich erforderlicher Schutzstreifen, den Umgang mit Gehölz-, Graben- und Redderstrukturen, die artenschutzrechtliche Aufarbeitung der Belange von Brutvögeln, Fledermäusen und Haselmäusen sowie die Verortung und Sicherung gegebenenfalls erforderlicher Kompensationsmaßnahmen.	Gemäß dem § 29 Abs. 1 StrWG dürfen innerhalb der Anbauverbotszone keine Hochbauten errichtet werden. Entsprechend der Festsetzung zur überbaubaren Grundstücksfläche des Bebauungsplans sind außerhalb der Baugrenzen – ausgenommen Zäune, Leitungen und Zuwegungen – keine baulichen Anlagen zulässig. Hochbauten sind demnach nicht innerhalb der Anbauverbotszone zulässig. Aus diesem Grund wird von der Festsetzung einer Fläche, die von der Bebauung freizuhalten ist nach § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB abgesehen
Ein standortbezogenes Blendgutachten lag bislang nicht vor. Das beigefügte Herstellerdokument zur Modulreflexion ersetzt aus hiesiger Sicht eine konkrete gutachterliche Untersuchung der Blendwirkungen auf die BAB A 1 und die umliegenden Verkehrsflächen nicht. Für die weitere Entwurfsbearbeitung ist daher ein belastbares Blendgutachten erforderlich.	Der Anregung wird gefolgt. Zum Entwurf wird ein Blendgutachten erstellt und in die Unterlagen eingearbeitet.
Im Hinblick auf die Umweltprüfung sollte die Systematik der Begründung für die Entwurfsfassung noch geschärft werden. Es wird ausgeführt, dass der Umweltbericht als eigenständiger Teil der Begründung zum Entwurf erstellt wird, jedoch werden Inhalte der Umweltprüfung derzeit in Kapitel 7.12 „Natur und Landschaft“ mitgeführt. Zur klareren Trennung der Prüfebenen sollte deutlicher zwischen den naturschutzfachlichen Belangen einerseits und der Umweltprüfung als eigenständigem Prüfinstrument andererseits unterschieden werden. Zur Entwurfsfassung ist der Umweltbericht als eigenständiger Teil der Begründung mitzuführen.	Der Anregung wird gefolgt. Zum Entwurf wird ein Umweltbericht als eigenständiger Teil der Begründung erstellt. Die Begründung wird zum Entwurf entsprechend ergänzt und angepasst.
Schließlich wird empfohlen, den vorgesehenen Nutzungsrahmen des Sondergebiets nochmals zu präzisieren. Die derzeitige Zweckbestimmung ist im Hinblick auf die zusätzlich eröffnete AgriPV-Nutzung noch zu unbestimmt. Um die Rechtssicherheit und Tragfähigkeit des Bebauungsplans zu gewährleisten, sollte die Zweckbestimmung nach § 11 BauNVO die beabsichtigte Doppelnutzung aus Energieerzeugung und Landwirtschaft eindeutig fassen. Soweit tatsächlich primär ein konventioneller Solarpark mit extensiver Grünlandnutzung verfolgt wird, sollte geprüft werden, ob die Zulässigkeit von Agri-PV in dieser Breite erforderlich ist oder enger an das konkrete Vorhaben gebunden werden sollte. Sollen Agri-PV-Anlagen rechtssicher zugelassen werden, bedarf es einer klaren Abgrenzung zur klassischen PV-Freiflächenanlage, bei der die	Der Anregung wird gefolgt. Die Festsetzungen und die Begründung werden zum Thema Nebenanlagen konkretisiert. Da seitens der Vorhabenträgerin innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans keine Batteriespeicher und keine Agri-PV-Anlagen vorgesehen sind, werden die Festsetzungen entsprechend angepasst. Die zulässigen Nebenanlagen werden durch die weiteren textlichen Festsetzungen (Maß der baulichen Nutzung/ überbaubare Grundstücksfläche) geregelt.

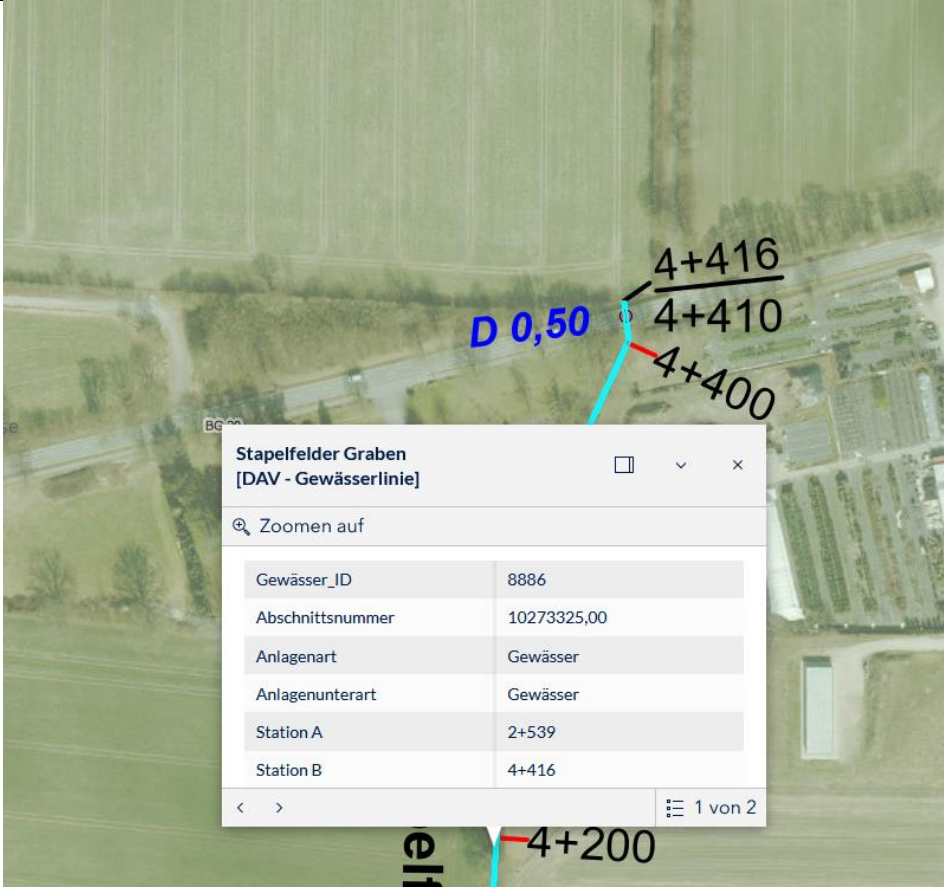
Bedenken, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung
Energieerzeugung dominiert, während bei der Agri-PV die landwirtschaftliche Hauptnutzung erhalten bleibt. Die bloße Formulierung „auch in Form von Agri-PV“ ist zu vage. Es fehlen bislang objektive Kriterien zur Bewirtschaftbarkeit, etwa durch Bezugnahme auf DIN-Normen, lichte Höhen oder einen maximalen Flächenverlust. Ohne diese Konkretisierung bleibt die „Agrar-Funktion“ zu unbestimmt, was sowohl die planerische Steuerung durch die Gemeinde als auch die spätere Genehmigungsfähigkeit erschwert. Gleiches gilt für Batteriespeicher und sonstige Nebenanlagen. Je weiter die zulässigen Nutzungen gefasst werden, desto höher sind die Anforderungen an die planerische Begründung und die Bewältigung möglicher Nutzungskonflikte.	
2. Naturschutz	
Die Gemeinde verfolgt das Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer PV-Freiflächenanlage auf einer Fläche von 9,3 ha östlich der Autobahn A1, südlich der Anschlussstelle Stapelfeld zu schaffen. Die Fläche ist aus dem 2025 mit der uNB abgestimmten und durch die Gemeinde beschlossenen Solar-/Photovoltaik Freiflächenkonzept Amt Siek entwickelt und wurde als „sehr geeignet“ für PV bewertet. Östlich angrenzend kann eine ca. 13,8 ha große Fläche im 220m-Autobahnabstandstreifen als privilegiertes Vorhaben nach § 35 BauGB entwickelt werden. Folgende Hinweise sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen: 1. Als Grundlage für die Beurteilung des Vorhabens ist der Gemeinsame Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt Natur und Digitalisierung „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ vom 09.09.2024 heranzuziehen. Insbesondere die Planungsempfehlungen zur Ausgestaltung der Anlage, sowie die Hinweise zur Eingriffsregelung sollten beachtet werden. 2. Um optische Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu vermeiden, ist die Anlage mit standortheimischen Sträuchern	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Arbeitshilfe, die daraus resultierenden Vorgaben auf die Planung sowie die weiteren Hinweise werden bei der Erstellung der Entwurfsunterlagen berücksichtigt. Es fand am 23.04.2026 eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde statt, wo die Inhalte der Stellungnahme besprochen wurden. Dabei wurde sich auf folgende Themen geeinigt: <i>Die Knickschutzstreifen betragen im Regelfall 10 m, bei schlecht entwickelten Knicks mit lückigen Beständen können sie unter Wahrung des Schutzes der Überhältertraufbereiche auf 5 m reduziert werden. Die dauerhafte Knickpflege muss durchführbar sein. Die Reduzierung wird im vorliegenden Projekt für den nördlichen und südlichen Ost/West-Knick möglich. Die beiden in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Knicks sowie der mittlere Redder werden mit 10 m Schutzstreifen ausgestattet.</i> <i>Innerhalb der Schutzstreifen sind keine Anlagen (Module, Zäune, Wegeflächen - befestigt und unbefestigt, technische Einrichtungen etc.) zugelassen. Der Zaun grenzt den Schutzstreifen gegenüber der Nutzfläche ab. Der Bodenabstand des Zaunes von 0,2 m wird seitens der UNB weiterhin aus artenschutzrechtlichen Gründen gefordert.</i>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung
und Gehölzen geschlossen einzugrünen. Die Höhe der Anpflanzungen ist dabei abhängig von der Höhe der Anlage, sowie der Lage im Relief. Es ist auf widersprechende örtliche Gegebenheiten, wie bspw. Wiesenvogelgebiete, zu achten. 3. Für die Grundfläche der Anlage hat eine Ansaat mit geeigneter und standorttypischer Pflanzenmischungen aus regionaler Herkunft zu erfolgen. Individuelle Anpassungen sind mit der UNB abzustimmen. 4. Je nach Standort sind auf dem Anlagengelände geeignete kleinflächige Habitat-Strukturen (z. B. Lesesteinhaufen, Altholz, Kleingewässer, Rohbodenstellen) zu belassen bzw. zu etablieren. Kann bei geeigneter Ausgestaltung und nach Abstimmung mit der UNB als Kompensationsfläche anerkannt werden. 5. Es ist eine Bauweise umzusetzen, bei der zwischen den Modulreihen ein besonnener Streifen von 2,5 m (von Anfang Mai bis Anfang September, zwischen ca. 09:00 und 17:00) gegeben ist. Hierdurch profitieren Wiesenbrüter, Reptilien und Insekten. Der überbaute Anteil darf 80 % der Gesamtfläche, einschließlich Nebenanlagen, Zufahrten etc., nicht überschreiten. 6. Die Unterkante der Modultische hat i.d.R. 0,8 m nicht zu unterschreiten. Somit wird genug Streulicht garantiert, um eine durchgehende Vegetationsdecke zu etablieren bzw. zu erhalten. 7. Abfließendes Regenwasser sollte problemlos im Boden versickern. Hierfür sind bei tiefen Modultischen Lücken zwischen den Modulen einzurichten. 8. Um die nacht- und dämmerungsaktive Fauna zu schonen, ist die Beleuchtung von PVFreiflächenanlagen auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren.	<i>Auch die internen Knicks und gesetzl. gesch. Biotope sind mit Schutzstreifen zu versehen und auszuzäunen. Innerhalb des Gebiets kann dies durch einfache Koppelzäune erfolgen. Die Auszäunung innerhalb der Anlagen sollte so erfolgen, dass die Bereiche gegen Befahren gesichert sind, aber für Tiere durchgängig bleiben.</i> <i>Die UNB stimmt einem Faktor von 0,25 für die Bilanzierung zu, wenn die im Erlass genannten Maßnahmen eingehalten werden. Eine Zustimmung zur weiteren Reduzierung kann aufgrund der größeren überstellten und beschatteten Fläche (im Vergleich zur Südausrichtung) nicht in Aussicht gestellt werden. Hier sollten die besonnten Streifen noch einmal geprüft werden.</i> <i>Die Aufwertung des Randstreifens zur Autobahn kann bei entsprechender Widmung/ Auszäunung auf den Ausgleichsbedarf angerechnet werden, die für den Knickschutz erforderlichen Randstreifen (Knickschutzstreifen) nicht.</i> <i>Die Zufahrten zum privilegierten Bereich von Osten (dauerhaft und temporär) werden im LBP zur privilegierten Fläche mitbehandelt/ bilanziert. Im Bebauungsplan werden sie als Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (GFL) eingetragen.</i> <i>Die Leitungsverlegung außerhalb der Geltungsbereiche der beiden Vorhaben erfolgt im vorhandenen Straßenraum. Soweit für die Errichtung von bspw. Start- und Zielbaugruben, Knickdurchbrüchen oder Arbeiten an Baumbeständen Eingriffe in Natur- und Landschaft entstehen, sind diese in einem eigenständigen Verfahren zu behandeln</i>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung
9. Es ist darzustellen wie Beeinträchtigungen von potentiell betroffenen geschützten Biotopen, insbesondere während der Bau- und Betriebsphase, vermieden werden. 10. Es ist grundsätzlich ein Abstand von 10 m zwischen Knickwallfuß und Umzäunung einzuhalten. Nur mit einem ausreichend großen Abstand kann die fachgerechte Knickpflege ermöglicht werden. (Rückschnitt der Vegetation in den Randbereichen, wenn möglich, im Turnus von mehreren Jahren.) 11. Auch zu den Rändern anderer vorhandener geschützter Biotop ist ein Abstand von 10 m einzuhalten. Die an Gewässer angrenzenden Gehölzstrukturen sind dabei Teil des geschützten Biotopes. (Rückschnitt der Vegetation in den Randbereichen, wenn möglich, im Turnus von mehreren Jahren.) 12. Bei großen Anlagen ist auf die Passierbarkeit der Landschaft für Großsäuger zu achten. Ggf. sind geeignete Korridore (40-60m) zwischen den Anlagenteilen zu berücksichtigen. 13. Bei Nutzung einer Umzäunung ist diese so zu gestalten, dass Kleintiere diese überwinden können. Dafür sind 20 cm zwischen Boden und Einzäunung freizuhalten. 14. Es ist zu prüfen ob für eine Absicherung nach Außen auch weniger künstliche Maßnahmen, bspw. eine wehrhafte Hecke (Schlehe, Weißdorn) oder ein Graben, anstelle eines Zauns genutzt werden können. 15. Zur Offenhaltung der Modulreihen ist ein extensives Pflegekonzept, in Abstimmung mit der UNB, zu erstellen und umzusetzen: ein- bis zweischürige Mahd (siehe folgender Punkt) oder extensive Beweidung (bspw. mit Schafen). 16. Wenn die Fläche per Mahd gepflegt werden soll, ist zu prüfen ob eine Staffel-Mahd bzw. Mosaik-Mahd im Pflegekonzept für die Anlagenfläche integriert werden kann, sodass für die Fauna bei jedem Mahdeinsatz ein möglicher Rückzugsraum erhalten bleibt. Weiterhin ist zu prüfen, ob insektenfreundliche	

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung
Mähgeräte (bspw. Messerbalkenmäher) für die Mahd eingesetzt werden kann. Die Mahd hat außerhalb der Hauptbrutzeit von Bodenbrütern zu erfolgen. 17. Während der Nutzungsdauer dürfen auf der Anlagenfläche keine chemischen Reiniger oder Pestizide ausgebracht werden. Auch auf eine Düngung ist zu verzichten. 18. Die Versiegelungsfläche und der Versiegelungsgrad sind auf ein unbedingt erforderliches Maß zu reduzieren. 19. Es ist zu prüfen ob durch die Entfernung evtl. vorhandene Entwässerungsanlage (Drainagen, Gräben) der Wasserrückhalt auf den Flächen verbessert werden könnte. 20. Sollten zusätzliche Erschließungsmaßnahmen notwendig sein, ist auch für diese eine (eigenständige) Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung zu erarbeiten. 21. Der Vorhabenträger hat sich hinsichtlich einer Rückbauverpflichtung mit der Bauaufsicht abzuklären. 22. Sollte das Vorhaben naturschutzfachlich sensible Bereiche betreffen, ist die Errichtung der Anlage durch eine ökologische Baubegleitung zu betreuen. Der Umweltbericht ist entsprechend den o.g. Vorgaben weiter zu konkretisieren. Im weiteren Verfahren ist außerdem ein Artenschutzgutachten vorzulegen mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung. Sofern die o.g. Anforderungen vollständig umgesetzt werden, kann ggf. eine Reduzierung der Kompensationsanforderung erfolgen, die mit uNB abzustimmen ist. Die verkehrliche Erschließung kann durch bereits bestehende Knickdurchbrüche erfolgen, so dass keine weiteren Knickdurchbrüche erforderlich sind, was sehr begrüßt wird. Eine für die PV-Freiflächenanlage ggf. erforderliche Leitungsverlegung ist nicht Inhalt dieser Bauleitplanung und gesondert bei der unteren Natur-schutzbehörde zu beantragen.	
3. Wasserwirtschaft	

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung
Gegen die planungsrechtliche Sicherung der genannten Fläche zur Errichtung einer PVFreiflächenanlage bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Bezüglich des Niederschlagswassers ist rechtzeitig die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu beantragen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ist keine Benutzung eines Gewässers gemäß § 8 WHG vorgesehen.
Bei dem östlich der südlichen Teilfläche verlaufenden Graben handelt es sich um das Gewässer „Stapelfelder Graben“. Dieser ist mit einem Abstand von 5 m von der Böschungsoberkante von jeglicher Bebauung freizuhalten. Abweichungen bedürfen der Genehmigung durch die untere Wasserbehörde gemäß § 36 WHG. Sollten im Zuge des Vorhabens Erdarbeiten oder Bohrungen errichtet werden, die so tief in den Boden eindringen, dass sie Auswirkungen auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers haben können, sind diese mindestens einen Monat vor Beginn der Arbeiten bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Stormarn anzuzeigen (§ 49 Wasserhaushaltsgesetz). Ab einer Tiefe von 10 m besteht eine generelle Anzeigepflicht (§ 40 Landeswassergesetz). Mit der Anzeige sind die Planungsunterlagen vorzulegen. Für die Anzeige ist folgendes Formular zu verwenden: https://www.kreis-stormarn.de/lvw/forms/4/43/AnzeigeErdaufschlusse.pdf	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Stapelfelder Graben endet gem. dem amtlichen wasserwirtschaftlichen Gewässerverzeichnis südlich des Plangebiets und verläuft nicht östlich des Geltungsbereichs. Im 5-Meter-Abstand zur Böschungskante sind keine Bebauungen vorgesehen. Sollte die bauliche Umsetzung Auswirkungen auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers haben, wird die Anzeigepflicht entsprechend beachtet. Auszug aus dem amtlichen wasserwirtschaftlichen Gewässerverzeichnis (Abruf: 28.05.2026):

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung												
	 Stapelfelder Graben [DAV - Gewässerlinie] Zoomen auf <table border="1"> <tbody> <tr> <td>Gewässer_ID</td><td>8886</td></tr> <tr> <td>Abschnittsnummer</td><td>10273325,00</td></tr> <tr> <td>Anlagenart</td><td>Gewässer</td></tr> <tr> <td>Anlagenunterart</td><td>Gewässer</td></tr> <tr> <td>Station A</td><td>2+539</td></tr> <tr> <td>Station B</td><td>4+416</td></tr> </tbody> </table> 1 von 2	Gewässer_ID	8886	Abschnittsnummer	10273325,00	Anlagenart	Gewässer	Anlagenunterart	Gewässer	Station A	2+539	Station B	4+416
Gewässer_ID	8886												
Abschnittsnummer	10273325,00												
Anlagenart	Gewässer												
Anlagenunterart	Gewässer												
Station A	2+539												
Station B	4+416												
4. Bodenschutzbehörde													
Nach Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Die Bearbeitung der Solarfläche selbst muss unter der Anwendung der LABO-Arbeitshilfe vom 29.08.2023 (Bodenschutz bei Standortwahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie) erfolgen. Hierzu ist ein geologisches Sachverständigenbüro zu beteiligen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der baulichen Umsetzung beachtet.												
5. Denkmalschutz													

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung
Grundsätzlich bestehen keine weiteren Bedenken. Es wird berücksichtigt, dass bei Vorranggebieten, welche in einem Archäologischem Interessengebiet liegen, das Archäologische Landesamt in Schleswig beteiligt wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
6. Brandschutz	
Gegen die Realisierung des o.g. Bebauungsplanes aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Nachfolgend aufgeführte Hinweise bitte ich jedoch zu berücksichtigen: Für Zufahrten und Flächen für die Feuerwehr ist ausschließlich die aktuelle „Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ zugrunde zu legen. Bezüglich des Brandschutzes (Zufahrten, Flächen für die Feuerwehr, wirksame Löscharbeiten, erforderliche Löschwasserversorgung) ist auch die „Freiwillige Feuerwehr Braak“ zu beteiligen. Die Schließung für Tore ist mit der „Freiwilligen Feuerwehr Braak“ abzustimmen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei der weiteren baulichen Planung und Umsetzung werden die Vorgaben der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr in Abstimmung mit der Freiwilligen Feuerwehr Braak berücksichtigt.
<u>Landeskriminalamt Schleswig-Holstein – Kampfmittelräumdienst</u> Stellungnahme vom 17.02.2026	
hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 4 Abs. 1 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt. Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemarkungen vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind. Die Gemarkung Braak liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet. Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt)	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
<u>Merkblatt</u>	

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung
<u>Historie:</u> Zum Ende des zweiten Weltkrieges war Schleswig – Holstein das letzte „freie“ Bundesland. Aus diesem Grunde versuchten alle Wehrmachtseinheiten sich dorthin zurück zu ziehen. Dort lösten diese sich auf und ca. 1,5 Millionen Soldaten gerieten in Kriegsgefangenschaft. Das Wissen darüber führte dazu, dass sich die Soldaten überall ihrer Waffen, Munition und Ausrüstung entledigten. Dadurch kann es überall zu Zufallsfunden von Waffen, Munition oder Ausrüstungsgegenständen kommen. Offensichtlich schlechter Zustand und starke Rostbildung sind kein Beweis für die Ungefährlichkeit eines Kampfmittels. Wer solche Waffen, Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände entdeckt, hat im eigenen Interesse folgende Verhaltensregeln zu beachten: 1. Diese Gegenstände dürfen niemals bewegt oder aufgenommen werden 2. Die Arbeiten im unmittelbaren Bereich sind einzustellen 3. Der Fundort ist so abzusichern, dass Unbefugte daran gehindert werden an den Gegenstand heran zu kommen. 4. Die nächstliegende Polizeidienststelle ist über den Fund zu unterrichten 5. Die Gegenstände dürfen auf keinen Fall zur Polizeidienststelle verbracht werden	
<u>Freiwillige Feuerwehr Braak</u> Stellungnahme vom 19.02.2026	
aus Sicht der örtlichen Feuerwehr bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 17 grundsätzlich keine Bedenken, sofern die nachfolgenden feuerwehrtechnischen Anforderungen im weiteren Verfahren berücksichtigt und verbindlich festgesetzt werden. 1. Erschließung und Zugänglichkeit	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Vorgaben werden auf der baulichen Ebene beachtet und bei Bedarf in Abstimmung mit der FF Braak umgesetzt.

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung
• Die Zufahrt zum Planungsgebiet muss ganzjährig für Feuerwehrfahrzeuge geeignet und befahrbar sein. • Die Zufahrtsbreite muss mindestens 3,50m betragen. • Die Tragfähigkeit der Zuwegung ist entsprechend den Anforderungen an Feuerwehruzufahrten (nach geltem technischem Regelwerk und Landesvorgaben) sicherzustellen. • Es ist eine geeignete Wendemöglichkeit für Einsatzfahrzeuge (HLF20/LF20) vorzusehen. Zugänge durch Einfriedungen sind mit einer Feuerweherschließung auszustatten.	
2. Löschwasserversorgung • Die Löschwasserversorgung ist gemäß den geltenden Richtwerten sicherzustellen. • Die erforderliche Löschwassermenge ist im weiteren Verfahren mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen. • Die Entnahmestellen sind dauerhaft zugänglich und eindeutig zu Kennzeichen. • Hydranten s. Anlage 1	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sollten die Hydranten nicht zur Löschwasserversorgung herangezogen werden können, ist eine Alternative, bspw. durch die Schaffung eines neuen Hydranten, Bohrung eines Löschwasserbrunnens oder Bereitstellung von Löschwasserkissen nachzuweisen. Dies erfolgt im Zuge der baulichen Genehmigung in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr sowie der zuständigen Behörde des Kreises Stormarn.

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung
Anlage 1:  Die Wasserentnahmestellen wurden von den zwei nächstmöglichen Hydranten zur Kurve Schwarzer Berg bemessen. Die Entfernung wurde Mittels Karte bemessen und kann nicht garantiert werden. Zusätzlich sind die Strecken auf der neu entstehenden Fläche zu berücksichtigen.	
3. Technik- und Trafostationen • Technik- und Trafostationen sind so anzuordnen, dass ein ausreichender Arbeits- und Sicherheitsraum für Einsatzkräfte gewährleistet wird.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung
• Hochspannungsanlagen sind dauerhaft und gut sichtbar zu kennzeichnen. • Abschaltmöglichkeiten (Not-Aus bzw. Freischaltkonzept) sind vorzusehen und im Feuerwehrplan darzustellen.	
4. Batteriespeicher (falls vorgesehen) • Brandschutzkonzept inklusive: • Geeignete Lösch- und Sicherheitsmaßnahmen • Angaben zur eingesetzten Zelltechnologie • Abstimmung mit der Zuständigen Brandschutzdienststelle	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es sind keine Batteriespeicher innerhalb des Geltungsbereichs vorgesehen.
5. Feuerwehrplan / Einsatzvorbereitung • Es ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen. • Ein aktueller Lageplan mit Darstellung aller technischen Einrichtungen (Trafos, Wechselrichter, Abschaltpunkte) ist bereitzustellen. • Ein 24/7 erreichbarer Ansprechpartner des Betreibers ist zu benennen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Entsprechende Unterlagen sind von der Anlagenbetreiber:in nach Fertigstellung der Anlagen der Feuerwehr zu übergeben.
6. Lage an der Autobahn • Einsatzfahrzeuge dürfen nicht im Gefahrenbereich des Autobahnverkehrs abgestellt werden müssen. • Es ist sicherzustellen, dass keine Beeinträchtigung des Verkehrs durch Rauchentwicklung oder Einsatzmaßnahmen entsteht (Abstimmung mit zuständiger Straßenbaubehörde). Die genannten Anforderungen dienen der Sicherstellung einer wirksamen Gefahrenabwehr sowie der Sicherheit der Einsatzkräfte.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Flächen sind durch die Straße Schwarzer Berg erreichbar. Der Zugang der Flächen wird durch die Beachtung der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr gewährleistet. Dadurch wird eine Beeinträchtigung des Verkehrs im Brandfall größtmöglich verhindert.
<u>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein – Obere Denkmalschutzbehörde</u> Stellungnahme vom 26.02.2026	
wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG SH 2015 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung
Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.	
<u>Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landesentwicklung – Untere Forstbehörde</u> Stellungnahme vom 13.03.2026	
Ziel des Bebauungsplans Nr. 17 der Gemeinde Braak ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um auf der Fläche östlich der A1 eine Photovoltaik-Freiflächenanlage entwickeln zu können. Innerhalb des Plangebiets befindet sich kein Wald im Sinne des § 2 des Landeswaldgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWaldG S-H). Außerhalb des Plangebiets grenzt im Süden des Plangebietes u.a. auf dem Flurstück 242/91, Flur 7, Gemarkung Braak und auf dem Flurstück 4, Flur 4, Gemarkung Stapelfeld eine mit Waldbäumen bestandene Fläche an. Diese Fläche ist kein Wald im Sinne des § 2 des LWaldG S-H, da durch die schmalen zuschnitte der Flurstücke und der Größe der Fläche davon auszugehen ist, dass sich derzeit kein eigenständiges Waldinnenklima entwickeln wird. Zur Gewährleistung der Nichtwaldeigenschaft möchte ich die Notwendigkeit von Pflegemaßnahmen auf die südlich angrenzenden Flächen betonen. Sollte sich im südlichen Bereich des Plangebiets der Gehölzbestand weiter ausbreiten, könnte sich eine Waldfläche im Sinne des LWaldG entwickeln. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die dargestellten öffentlichen und privaten Grünflächen sowie die „Flächen mit Maßnahmen zum	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung
Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ grundlegend einer kontinuierlichen Pflege und Unterhaltung unterliegen, damit eine künftige Entwicklung zu Wald ausgeschlossen werden kann. Unter Beachtung der vorgenannten Hinweise bestehen aus forstbehördlicher Sicht gegen den Entwurf des Bebauungsplan Nr. 17 der Gemeinde Braak und gegen die 22. Änderung des Flächennutzungsplans keine Bedenken	
<u>Landesamt für Umwelt – Immissionsschutz</u> Stellungnahme vom 16.03.2026	
aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass Photovoltaik-Freiflächenanlagen unter bestimmten Witterungsbedingungen Reflexionen des Sonnenlichts verursachen können. Insbesondere bei niedrigem Sonnenstand sowie bei bestimmten Modulneigungen und -ausrichtungen kann es zu Blendwirkungen (Lichtimmissionen) kommen. Diese können je nach Lage der Anlage potenziell auf schutzbedürftige Nutzungen wie Wohnbebauung, Verkehrswege oder sonstige Aufenthaltsbereiche einwirken. Ob und in welchem Umfang solche Blendwirkungen auftreten können, ist durch ein Blendgutachten zu prüfen. Die Beurteilung erfolgt nach den fachlichen Maßstäben der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), insbesondere nach den „Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ (LA-Lichtleitlinie)	Der Anregung wird gefolgt. Es wird ein Blendgutachten zum Entwurf erstellt und in die Unterlagen eingearbeitet.
<u>AG-29 – Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein</u> Stellungnahme vom 16.03.2026	
Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards. Inhaltliche Anmerkungen oder Ergänzungen werden seitens der AG-29 nicht vorgebracht. Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung
<u>Vodafone GmbH</u> Stellungnahme vom 16.03.2026	
Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH /Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.